

### Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

4. Kapitel: Plangenehmigung und Betriebsbewilligung  
2. Abschnitt: Betriebsbewilligungsverfahren  
Art. 42 Gesuch um Betriebsbewilligung



Art. 42

Artikel 42

## Gesuch um Betriebsbewilligung

Vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit hat der Arbeitgeber bei der zuständigen Behörde nach Artikel 37 ein schriftliches Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung einzureichen.

Dieser Artikel legt fest, dass der Arbeitgeber vor Betriebsaufnahme der genehmigten Anlage um Erteilung der Betriebsbewilligung nachsuchen muss. Die Behörde muss dann eine Kontrolle vornehmen und überprüfen, ob die Ausführung des Projektes mit den eingereichten Plänen und den in der Plangenehmigung aufgeführten Auflagen übereinstimmt.

Gemäss langjähriger Praxis wird diese Kontrolle erst einige Zeit nach Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit durchgeführt. Denn nur so kann die realisierte Anlage umfassend überprüft werden, d.h. wenn sie bereits im Betrieb steht. Denn Ziel der Kontrolle ist vor allem festzustellen, ob die Arbeit

an der Anlage unter gesetzeskonformen Bedingungen möglich ist oder nicht. Und dies kann realistischerweise erst nach Betriebsaufnahme überprüft werden. Weitere Ausführungen dazu siehe auch in den Erläuterungen zu Artikel 43 ArGV 4. Bestimmte Projekteingaben werden der Suva vorgelegt – diese sind in einer Vereinbarung zwischen IVA, SECO und Suva festgelegt. Solche Anlagen können vor der Kontrolle des Gesamtprojektes einer Vorabnahme durch die Suva unterzogen werden. Wenn diese Vorprüfung in der Plangenehmigung erwähnt ist, darf die Suva ihre Aufwendungen dem Betrieb nicht verrechnen.